



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Zittau für das Haushaltsjahr 2016 sowie der Finanzplanung mit Investitionsprogramm

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.02.2016	1. Lesung				
Sozialausschuss	15.02.2016	1. Lesung				
Ortschaftsrat Dittelsdorf	17.02.2016	Anhörung				
Ortschaftsrat Hirschfelde mit Drausendorf	17.02.2016	Anhörung				
Technischer und Vergabeausschuss	18.02.2016	1. Lesung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	25.02.2016	1. Lesung				
Ortschaftsrat Pethau	07.03.2016	Anhörung				
Ortschaftsrat Eichgraben	08.03.2016	Anhörung				
Ortschaftsrat Hartau	09.03.2016	Anhörung				
Ortschaftsrat Schlegel	09.03.2016	Anhörung				
Ortschaftsrat Wittgendorf	23.03.2016	Anhörung				
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.03.2016	Vorberatung				
Sozialausschuss	21.03.2016	Vorberatung				
Technischer und Vergabeausschuss	23.03.2016	Vorberatung				
alle Ortschaftsräte	22.03.2016	Anhörung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	31.03.2016	Entscheidung				
Gesetzliche Grundlage:	§ 74 SächsGemO, § 80 SächsGemO					
Bereits gefasste Beschlüsse	keine					
Aufzuhebende Beschlüsse	keine					

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	-		
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	-		
Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	-	-	-
zuzügl. Abschreibungsaufwand	-	-	-
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand	-	-	-
Erträge	-	-	-

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Entsprechend § 74 der SächsGemO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Nach § 80 ist dem Gemeinderat spätestens mit der Haushaltssatzung der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm vorzulegen und zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Großen Kreisstadt Zittau sowie den Finanzplan mit Investitionsprogramm.

Für die Abschreibung des beweglichen, materiellen und unbeweglichen Vermögens wird die lineare Abschreibung festgelegt.